



Zahl: 013-4-02/2015 Fontanella, am 28.07.2015

### **VERORDNUNG**

# des Bürgermeisters über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg Säge - Seewald

Gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§ 1

Das Befahren des Güterweges Säge - Seewald ab der Parzelle Säge (Koordinaten X -31.651,49; Y 235.214,87) bis Seewald mit **Kraftfahrzeugen** (*Radfahrer erlaubt*) ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs 2 Güter- und Seilwegegesetz, LGBl Nr 25/1963, in der Fassung Nr 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;
- d) Personen die in lit a oder b angeführte Person oder einen Hauhaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
- e) Personen, die zu den in lit a angeführte Personen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad stehen, in Wohnungen oder Wohnräumen besuchen;

- f) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst- und Jagdaufsicht, Jagdnutzungsberechtigte, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft.
- (2) Die Berechtigten haben einen Berechtigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Beim Parken eines Pkws oder Kombinationskraftwagens im Fahrverbotsbereich ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.

Die Ausgabe der Berechtigungsscheine erfolgt durch die Güterweggenossenschaft Säge-Seewald und/oder durch die Gemeinde Fontanella.

§ 3

- (1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.
- (2) Sie tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister

Werner Konzett

#### Ergeht an:

 die Güterweggenossenschaft Säge - Seewald, zH des Obmannes Werner Konzett, 6733 Fontanella, Kirchberg 107

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 in Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift "Ausgenommen Berechtigte It. VO vom 28.07.2015" an den angeordneten Stellen anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotszeichens mit der Aufschrift "Güterweg Säge - Seewald" ist zweckmäßig. Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde Fontanella unverzüglich zu melden."

#### 2. das Gemeindeamt

mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 kundzumachen und den Inhalt der Verordnung im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Die Kundmachung sollte zeitlich mit der Anbringung der Hinweiszeichen abgestimmt werden.

## Nachrichtlich an:

- 1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz
  - a) zur Verordnungsprüfung
  - b) mit dem Ersuchen, die zuständige Polizeiinspektion mit der Überwachung zu beauftragen.
- 2. Polizeiinspektion Sonntag

mit dem Ersuchen, die Einhaltung des Fahrverbotes zu überwachen.

Kundmachungsvermerk	Gemeinde Fontanella	
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	28.07.2015	
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht Nr.		